

## Wer ist der Adressat?

[6441.]

Zu meinem innigen Bedauern habe ich, wie mir neu vorgekommene Fälle beweisen, auf gütlichem Wege noch nicht erreichen können, was mir nach Recht und Gesetz gebührt.

Maßgebend kann, bei vorurtheilsfreier Verantwortung der in Nr. 22 u. 23 d. Bl. sub 4237 u. 4412 enthaltenen Entgegnungen, doch wohl nur der zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossene Kaufcontract sein. In diesem heißt es:

§ 1. Es verkauft und hat kraft gegenwärtigen Vertrages bereits verkauft Herr Friedr. Aug. Credner auf Grund des behördlich protokollierten Vertrages de dato 21. April 1845 die von Herrn Gottlieb Haase Söhne erkaufte und laut behördlicher Concession eigenthümlich besessene, unter der Firma F. A. Credner, k. k. Hof- und Kunsthandlung bestehende Sortiments- Buch- u. Kunsthandlung etc.

§ 6. Nicht mit verkauft wird hiermit und geht daher laut §. 3. nicht mit über das Verlagsgeschäft, somit alle Vorräthe an Verlags- und Commissionsartikeln des F. A. Credner.

§ 13. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, alle an die Firma ohne nähere Bezeichnung eingehenden Briefe und Sendungen zu öffnen.

§ 14. Da der Käufer sich erst die Buchhandlung concession zu erwerben hat, so gestattet ihm der Herr Verkäufer bis zur Erlangung derselben vorläufig die Zeichnung seiner handelsgerichtlich protokollierten Firma als Handlungsbevollmächtigter F. A. Credner,

k. k. Hof- Buch- u. Kunsth.  
pr. Adr. H. E. J. Satow.

Der Herr Verkäufer stimmt auch zu, daß der Herr Käufer nach erlangter behördlicher Bewilligung zeichne:

H. E. J. Satow

vormals k. k. Hof- Buch- u. Kunsth.  
F. A. Credner.

§ 15. Der Herr Käufer übernimmt vom 1. Januar 1864 alle, wie immer gearteten, Geseglichten, auf dem hier erkauften Geschäft, sowie auf der Leihbibliothek haftenden Verpflichtungen und Lasten.

Habe ich nach dem Wortlaute wie dem Sinne dieser Paragraphen in meiner dringenden Bitte (vide Börsenblatt 1865 und Schulz, Adressbuch 1866 I. 38.) zu viel gesagt, bin ich Herr Satow oder Herrn Steinacker irgendwie zu nahe getreten, habe ich denselben zu ihren egoistischen, oft hämischen Bemerkungen Veranlassung gegeben?

Nach künftlicher Abtretung des Sortimentsgeschäftes habe ich mir laut Kaufcontract für mein Verlagsgeschäft meine alte handelsgerichtlich protokollierte Firma ausdrücklich vorbehalten, Herrn Satow nur gestattet, der auf seinen Namen lautenden Concession zum Betriebe einer Buch- und Kunsthandlung, der auf seinen Namen handelsgerichtlich protokollierten Firma zur näheren Bezeichnung den Titel meines früheren Sortimentsgeschäftes beizufügen, denn nur das in den contractlich bezeichneten Räumen der Handlung, in den contractlich bezeichneten Zimmern der Leihbibliothek befindliche feste Lager, die darin enthaltenen Utensilien, Einrichtungsgegenstände etc., nicht aber die ad personam verliehenen Concessionen, den mir

persönlich verliehenen Hof- Ehrentitel konnte und durfte ich nach den oesterreich. Gesetzen käuflich abtreten.

Zu meinem großen Bedauern gaben die §. 13. u. 14. Veranlassung zu Differenzen, da ich seit September 1864 trotz aller mündlichen wie schriftlichen Gesuche und Vorstellungen die Durchführung dieser Paragraphen so wenig von Herrn Satow wie von Herrn Steinacker erzielen konnte. Während ich den Contractpunkten genau nachkam, eingehende, das Sortimentsgeschäft betreffende Briefe, Geldsendungen, Pakete, Scripturen gegen gegenseitig bedungene schriftliche Bestätigung abgab, konnte ich leider ein Gleiches von meinem Herrn Nachfolger nicht erzielen!

Um Ordnung in meinem Geschäft, um das Rechtsprinzip aufrecht zu erhalten, veröffentlichte ich im August 1865 meine, in Nr. 107, 110, 114, 117 d. Bl. abgedruckte „dringende Bitte“, ersuchte den Herrn Inhaber der Firma E. F. Steinacker bis zum 13. October 1865 wiederholt mündlich, wie in Privat- und Geschäftsbriefen (in letzteren speciell in Nr. 3 vom 17. Jan. 1865, Nr. 12 vom 20. April 1865, Nr. 16 vom 14. Juni 1865, Nr. 20 vom 19. Juli 1865, Nr. 24 vom 22. August 1865 und Nr. 29 vom 15. October 1865) so angelegentlich als dringend um Beachtung des Kaufcontractes.

Leider umsonst; er läßt bis zur Stunde, gewiß ganz widerrechtlich, alles an meine Firma Adressirte an Herrn Satow absenden, von dem ich nur Einzelnes erhielt, während eine Masse Briefe, Rechnungspapiere, Scripturen, Correcturbogen, sous bandes-Sendungen von Verwandten und Freunden mir nicht zukamen, ja selbst unter meiner Adresse eingegangene Geldbriefe erst auf meine Reclamationen nach Monaten abgeliefert wurden!! Ich habe für mich einige literarische Zeitschriften, antiquarische wie Verlagskataloge, einzelne Zeitungsnummern mit Recensionen von Verlagsartikeln verschrieben, streiche auf meinen Verschreibzetteln die Firma E. F. Steinacker und schreibe darüber die des Herrn E. F. Fleischer; ich habe bei Ertheilung von Inserataufträgen die Einsendung der betreffenden Zeitungs-Nr. oder Ausschnitte als Inseratbelege erbeten, und doch kommt mir manches Erbetene, kommen mir viele für mich bestimmte Einläufe nicht zu, weil Herr Steinacker unbefugt und rechtswidrig meine Firma Tragendes annimmt und weiter befördert. Für solch unbilliges, unbesichtigtes Verfahren hat jeder Unbefangene die rechte Benennung.

Mit dem in Verlust gerathenen Inhalt eines Remittenden-Paketes verhält es sich doch etwas anders, als Herr Steinacker in Nr. 22 d. Bl. anzugeben beliebt.

In meiner, Herrn Steinacker bei Uebergabe meiner Commissionen, im Briefe Nr. 4 vom 30. Juni 1861 eingesandten schriftlichen Geschäftsinstruction heißt es:

„An mein Sortiments- oder Verlagsgeschäft eingehende Remittenden bitte ich dort zu behalten und nur die Facturen nach hier zu senden. Doch wolle auf denselben unter Angabe des Datums gefälligst stets bemerkt werden, daß der Inhalt auf mein dortiges Lager gelegt wurde.“ Und weiter in meinem Geschäftsbriefe Nr. 9 vom 28. Febr. 1865:

„Vorgekommene Fälle, daß einzelne Handlungen an mich remittirt haben wollen, von welchen ich keine Remittendenfactur vorfinde, veranlassen mich zu dem Ersuchen, von jetzt ab die wöchentlich an mich abgehenden Remittendenfacturen, deren Inhalt verglichen und auf

mein dortiges Lager gelegt ist, auf einer Aviso- factur zu specificiren. Die Absender berufen sich auf ihre Ballenavisos an die betreffenden Leipziger Hrn. Commissionäre; durch die erbetene Specification der Facturen wird für mich constatirt, ob Ihnen die betreffenden Remittenden und mir die Facturen darüber zugekommen sind.“

Die vor mir liegende Remittendenfactur des Herrn E. F. Günther enthält die vorgeschriebene Bezeichnung „auf Lager gelegt“ (Datum) nicht, ist an meine Firma F. A. Credner, nicht an Herrn H. E. J. Satow oder an die erloschene Firma k. k. Hof- Buch- und Kunsthandlung F. A. Credner Sortiments-Geschäft gerichtet und meiner rechtskräftigen Firma der Name Satow von Herrn Steinacker beigelegt, die Factur also verfälscht! Ein Aviso über deren Absendung empfing ich nicht! Ebenso wenig den Inhalt des Packetes, welchen ich deshalb nicht in mein Lagerbuch eintragen konnte. Er ist laut Factur auch nicht auf mein Lager gelegt und bei Abgabe dieses nicht verrechnet worden. Unzweifelhaft bleibt Herr Steinacker dafür responsabel, ebenso wie für weitere ähnliche sich herausstellende Fälle.

Die Argumentation des Herrn Satow in Nr. 23 d. Bl. in Betreff der Firma kann ich unmöglich anerkennen. Nehmen wir ähnliche Fälle, z. B. den bei Herrn Alexander Duncker und der A. Duncker'schen Sortimentshandlung (W. Lobeck) an. Sendet Herr Kirchner an letztere Firma Adressirtes an Herrn A. Duncker, oder Herr Günther an diesen Adressirtes an Herrn Lobeck, ohne gegenseitige Zustimmung? Ebenso: sendet Herr Günther an Herrn Heint. Mercy Adressirtes an Mercy'sche Buchh. (D. Müller) oder Herr Baensch an Mercy'sche Buchh. (D. Müller) Adressirtes an Heint. Mercy?

Ich selbst habe mit Zustimmung der Herren Haase zunächst bis zum Tage des Empfanges der Concessionsertheilung

Gottlieb Haase Söhne Buchhandlung  
pr. Adr. F. A. Credner  
und dann viele Jahre hindurch  
F. A. Credner

vordem Gottlieb Haase Söhne Buchh.

gezeichnet. Nie ist es mir eingefallen, an den Namen, die Firma meiner geehrten Herren Vorgänger ohne Bezeichnung meines Namens Eingehendes zu öffnen und zu behalten! Was das von mir übernommene Sortimentsgeschäft betraf, erhielt ich von den Herren Haase zugestellt, wie ich das Herrn Satow betreffende bis zur Stunde diesem laut schriftlicher Bestätigung zugestellt habe. Auf meinen ausdrücklichen Wunsch ist auf Grundlage des Contractes zwischen den Herren Haase und mir der Contract zwischen mir und Herrn Satow abgefaßt. Ich verlange nach demselben was mir gehört und werde mein Recht auf alle Fälle zu wahren und zu erhalten wissen. Ich habe für die Bekanntmachung meiner Firma alles gethan; ist es meine Schuld, wenn mein Herr Nachfolger nicht das Gleiche thut? Man vergleiche nur seine Anzeigen in den Prager Zeitungen 1864 und 1865, in diesem Blatte 1864 Nr. 130, 137, 143, 144, 145, 148, 155, 1865 Nr. 1, 2, 12, 19. Die Fortsetzung der Journale wird größtentheils nur auf festes Verlangen expedirt. So lange Herr Satow die Firma meines Sortimentsgeschäftes unter Hinzufügung seines Namens führte, habe ich selbstverständlich jede Rücksicht geübt; seit Ausgabe unserer beiderseitigen Circulare (abgedruckt in d. Bl. 1865 Nr. 85) beanspruche, ja verlange ich aber die Aufrechterhaltung gegen-